

## Kommunale Instrumente zur Klimaanpassung

### Vorbereitende Instrumente

Instrumente, die den Weg zu einer optimierten Anpassung an die Folgen des Klimawandels ebnen, sind häufig informell und dienen der Ermittlung von Grundlagen sowie der Festlegung von Zielen. Anders als formelle Instrumente sind sie nicht an festgelegte Verfahren gebunden und ihre Inhalte sind rechtlich unverbindlich. Vorbereitende informelle Instrumente wie Konzepte, Gutachten oder Strategien bilden jedoch eine gute Grundlage, um Festsetzungen formeller, konkretisierender Instrumente zu begründen und somit rechtlich abzusichern.

Instrument	Einordnung / Anwendungsfälle	Gesetzliche Grundlage	Inhalte, Festsetzungs-/ Darstellungsmöglichkeiten	Beispiele
<b>Gesamtstädtisches Leitbild / Leitbilder, Zukunftskonzept</b>	Ein Leitbild bietet eine klare und langfristige Vision für die Entwicklung der Stadt. Es definiert, wohin sich die Stadt in den kommenden Jahren oder Jahrzehnten entwickeln soll und bietet Orientierung für alle Beteiligten. Es trägt dazu bei, dass alle Akteure auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten. Dabei ist auch die Klimaanpassung zu berücksichtigen.		Festlegung von u. a. Klimaanpassungszielen	<a href="#">Leitbild Energie und Klima der Stadt Regensburg</a>  <a href="#">Zukunftsleitlinien für Augsburg</a>
<b>Klimaanpassungskonzepte / Stadtklimakonzept</b>	Ein Klimaanpassungskonzept ist ein strategischer Plan, der Maßnahmen enthält, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit von Kommunen zu erhöhen.	§ 12 KAnG		<a href="#">Alle Modellvorhaben, z. B. Klimaanpassungskonzept Deggendorf</a>  <a href="#">Klimaanpassungskonzept Freising 2050</a>
<b>Gesamtstädtisches ISEK</b>	Ein ISEK bildet die konzeptionelle Grundlage für eine zielgerichtete und nachhaltige räumliche Entwicklung einer Stadt und soll als Leitfaden für Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft dienen.	§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Klimaanpassung als Querschnittsthema umfassend integriert berücksichtigen	<a href="#">Regensburg-Plan 2040 (Klimaanpassung als zentrales Aufgabenfeld)</a>  <a href="#">ISEK Neu-Ulm - Klimaanpassungsmaßnahmen</a>

Der Begriff „integriert“ bedeutet, dass das ISEK alle Handlungsfelder berücksichtigt, die für die räumliche Entwicklung der Kommune relevant sind, also auch die Klimaanpassung.

[ISEK Karlsruhe 2020 mit Thema „Anpassung an den Klimawandel“](#)

**ISEKs in Vorbereitung auf die Städtebauförderung**

Das gebietsbezogene ISEK ist ein strategisches und umsetzungsorientiertes Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung mit einem ganzheitlichen integrierten Planungsansatz, und Fördervoraussetzung für alle Programme der Städtebauförderung ist. Der Begriff „integriert“ bedeutet, dass das ISEK alle Handlungsfelder berücksichtigt, die für die räumliche Entwicklung des Untersuchungsgebiets relevant sind, also auch die Klimaanpassung.

§ 171b Abs. 2 und § 171e Abs. 4 BauGB

Ziele und Maßnahmen hinsichtlich der Belange der Klimaanpassung definieren

[Neuperlach: Fit für die Zukunft! \(ISEK\) – Mängel- und Potentialanalyse mit Querschnittsthema Klimaschutz und Klimaanpassung](#)

[Fortschreibung ISEK Altstadt Spandau \(Berlin\) mit neuem Handlungsschwerpunkt Klimafolgenanpassung](#)

**Weitere Strategien, Konzepte, Gutachten**

Zu ausgewählten Aspekten der Klimaanpassung oder fachverwandten Themen kann es sinnvoll sein, eine eigene Strategie bzw. einen eigenen Aktionsplan zu erarbeiten, um einen zielgerichteten Fahrplan zu dem Thema für die kommenden Jahre zu definieren.

z. B. Biodiversitätsstrategie, Schwammstadtkonzept, Hitzeaktionsplan

[Biodiversitätsstrategie und Biodiversitätsplan Gemeinde Rohr](#)

[Schwammstadtkonzept Bonn](#)

[Hitzeaktionsplan Würzburg](#)

[Straßenbaumkonzept Leipzig 2030](#)

**Charta, Standards**

Ein von der Stadtpolitik beschlossener Standard oder eine Charta ist als eine Selbstverpflichtung der Stadt zu verstehen. Sie dienen vor allem als Richtlinien für die kommunale Verwaltung und können auch

z. B. zur Berücksichtigung von Klimaanpassungsbelangen in der Bauleitplanung oder Festlegung von Mindeststandards bei der Entwicklung des Stadtgrün

[Charta für das Berliner Stadtgrün](#)

[Standard zur Berücksichtigung ökologischer Belange in der Bauleitplanung in Osnabrück](#)

	für Themen der Klimaanpassung beschlossen werden.			<a href="#">Bremer Standard - Klimaverträglichkeit</a>
<b>Themenspezifische Leitfäden</b>	Zu ausgewählten Aspekten der Klimaanpassung oder fachverwandten Themen kann es sinnvoll sein, Leitfäden zu erarbeiten, die eine Arbeitsgrundlage und Richtschnur für die relevanten Fachverwaltungen und beauftragten Planenden und Bauenden bilden.		z. B. zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung oder klimaangepassten Stadtplatzgestaltung	<a href="#">Leitfaden Klimaangepasste Stadtplatzgestaltung Frankfurt</a>  <a href="#">KlimAix - Klimawandelgerechte Gewerbeflächenentwicklung (Leitfaden der StädteRegion Aachen)</a>
<b>(Städtebauliche und freiraumplanerische) Wettbewerbe</b>	Um den optimalen Entwurf für eine Planungsaufgabe zu finden, können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. In der Ausgestaltung, Vorbereitung und der Zusammensetzung der Preisgerichtsmitglieder bzw. Sachverständigen kann Klimaanpassung eine entsprechende Berücksichtigung finden.		Festsetzung klimapolitischer Ziele im Auslobungstext, z. B. nachhaltiges Regenwassermanagement, Dach- und Fassadengrün, Freihaltung von Frischluftschneisen	<a href="#">Freiraumgestaltung Lausitzer Platz – Regenwasserbewirtschaftung, Umweltqualität durch klimagerechtes Planen</a>  <a href="#">KlimaWohL Hannover – Leuchtturmvorhaben „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“</a>
<b>Städtebaulicher Rahmenplan</b>	Der städtebauliche Rahmenplan konkretisiert als Basis für einen Bebauungsplan oder die Umsetzung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen planerischer Aussagen für eine räumlich abgegrenzte Einheit. Er stellt für dieses in groben Zügen die Entwicklungspotenziale und Perspektiven dar. Entsprechend können hier auch Klimaanpassungsziele konkretisiert werden und die relevanten Aspekte Berücksichtigung finden.	§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, § 140 Nr. 4 BauGB	Konkretisierung von Klimaanpassungszielen, z. B. hinsichtlich Bebauungsdichte, Freihalten von Flächen, Nutzungen	<a href="#">Städtebaulicher Rahmenplan Klimaanpassung Karlsruhe</a>  <a href="#">Stadt Jena -Rahmenplan Saale (klimaangepasster Erholungsraum)</a> <a href="#">Rahmenplan Burgdorf- (starke Berücksichtigung klimaangepasster Stadtentwicklung)</a>

**Flächennutzungsplan**

Als formelles Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung in den Kommunen kann der FNP Zielsetzungen für die Anpassung an den Klimawandel aufgreifen und damit Vorgaben für die weitere städtebauliche Entwicklungsplanung setzen. Über den FNP fließen die Klimaanpassungsziele damit in den Abwägungsprozess zu einzelnen Bebauungsplänen ein. Auch ein Beiplan Klimaanpassung zum Flächennutzungsplan kann sinnvoll sein.

§ 5 Abs. 2 BauGB

u. a. kompakte und verkehrsmindernde Stadtstruktur; Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; von Grün- und Wasserflächen; für den Hochwasserschutz freizuhalten Flächen

[Stadt Bremen - Flächennutzungsplan mit Beiplan zur Klimaanpassung](#)

[Flächennutzungsplan Aachen mit strategischer Umweltprüfung](#)

[Darstellungsmöglichkeiten hier in Tabelle 14 \(S. 133\)](#)

[Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Hengersberg – konkrete Maßnahmen zur Klimaanpassung](#)

**Landschaftsplan**

Der gemeindliche Landschaftsplan integriert die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege formell in den Flächennutzungsplan und ist für die Gemeinde und die Behörden verbindlich. Aspekte der Klimaanpassung, wie die Sicherung von Grünstrukturen, Wassermanagement oder Hochwasserschutz kommen im Landschaftsplan eine große Bedeutung zu.

§ 11 BNatSchG  
Art. 4  
BayNatSchG

Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege

[„Kommunale Klimaanpassung durch Landschaftsplanung: Das Untere Remstal als Modell für Baden-Württemberg“](#)

[Pilotprojekte zur Landschaftsplanung Bayern](#)

## Konkretisierende Instrumente

Konkretisierende Instrumente sind in der Regel formelle Instrumente und können auf vorbereitenden, informellen Instrumenten aufbauen. Formelle Instrumente unterliegen einem strikten, gesetzlich verankerten Regelwerk für ihre Anwendung und Durchführung und bieten durch ihre Rechtsverbindlichkeit eine hohe Planungssicherheit und Verlässlichkeit. Sie spielen damit die zentrale Rolle bei der konkreten Umsetzung von Anpassungsstrategien

Instrument	Einordnung / Anwendungsfälle	Gesetzliche Grundlage	Inhalte, Festsetzungs-/ Darstellungsmöglichkeiten	Beispiele
<b>Bebauungsplan</b>	Ein Bebauungsplan ist ein verbindlicher städtebaulicher Plan, der die Nutzung und Bebauung von Grundstücken in einem bestimmten Gebiet regelt. Die Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan sind gemäß § 9 BauGB rechtsverbindlich und haben eine Schlüsselwirkung für die Umsetzung räumlicher Klimaanpassungsmaßnahmen.	§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO	u. a. Art und Maß der baulichen Nutzung; Höhe, Bauweise und Stellung der Baukörper; Freihaltung von Flächen (Versiegelung) und Nutzung der freizuhaltenden Flächen; Vorgaben zur Besonnung und Belüftung; Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser; Wasserflächen; Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	<a href="#">Sammlung von Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Starkregenvorsorge mit verschiedenen kommunalen Beispielen</a>  <a href="#">Bebauungsplan "Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt" Karlsruhe</a>
<b>Grünordnungsplan</b>	Der Grünordnungsplan spielt als ökologische Grundlage für den Bebauungsplan eine bedeutende Rolle in der Klimaanpassung, indem er Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Grünflächen und Vegetationsstrukturen festlegt. Durch die strategische Planung und den Schutz der grünen Infrastruktur unterstützt der Grünordnungsplan aktiv die Anpassung	§ 11 BNatSchG Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG	von Bebauung freizuhaltende Freiflächen; Ausgleichsflächen, Funktionen von Freiflächen, Erhalt von Vegetations- und Baumbeständen	<a href="#">Grünordnungsplan Nürnberg</a>  <a href="#">Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Dorfanger“ Gemeinde Mauerstetten</a>



urbaner Räume an die klimatischen Herausforderungen.

<b>Vorkaufsrecht</b>	Das Vorkaufsrecht ermöglicht den Gemeinden den vorrangigen Erwerb von Grundstücken zur Verwirklichung städtebaulicher Ziele. Im Kontext der Klimaanpassung können Gemeinden so gezielt Flächen sichern, um sie für klimarelevante Projekte zu nutzen bzw. relevante Flächen zu sichern.	§ 24 (Gesetzliche Vorkaufsrechte) und 25 BauGB (Satzungs-vorkaufsrechte)	Sicherung von Flächen, z. B. für Ausgleichsmaßnahmen oder zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes	
<b>Städtebauliche Verträge</b>	Mit städtebaulichen Verträgen können Kommunen und Investoren Vereinbarungen treffen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Im Rahmen solcher Verträge können spezifische Maßnahmen zur Klimaanpassung festgelegt werden.	§ 11 BauGB	u. a. Vereinbarungen zur Herstellung von Grün- und Freiflächen, Bau von Regenwasserrückhalteanlagen	<a href="#">KlimaWohL Hannover</a> <a href="#">Städtebaulicher Vertrag Ludwigshöheviertel Darmstadt - Realisierung von öffentlichen Grün- und Freiflächen</a>
<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	Örtliche Bauvorschriften sind kommunale Regelungen, die ergänzend zu den allgemeinen Bauvorschriften spezifische Anforderungen an die bauliche Gestaltung und Nutzung von Grundstücken innerhalb einer Gemeinde festlegen. Dementsprechend können hier auch klimaanpassungsrelevante Sachverhalte wie Dach- und Fassadenbegrünung oder Regenwasserbewirtschaftung geregelt werden.	§ 86 BauGB, Art. 81 Abs. 1 BayBO	Freiflächengestaltungssatzung: Festsetzungen zur Gestaltung und Durchgrünung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke; Sonstige Bauvorschriften: Vorgaben an Farbgebung, Beschattungsdesign an Fenstern und Türen, die Dachform und Verschattungsanlagen	<a href="#">Freiflächengestaltungssatzung für die Stadt Coburg</a> <a href="#">Freiflächengestaltungssatzung Regensburg</a> <a href="#">Gartenflächengestaltungs- und Gebäudebegrünungs-satzung – Gemeinde Waldbrunn, Unterfranken</a>
<b>Satzungen, Verordnungen</b>	Gemeinden können durch Satzungen örtliches Recht schaffen. Dabei können	u. a. Art. 12 i.V.m. 51 Bay-NatSchG	Baumschutzverordnung: Festsetzungen zum Schutz wertvoller Baumbestände;	<a href="#">Baumschutzverordnung Bamberg</a>

auch klimaanpassungsrelevante Aspekte wie die Entwässerung, die Gestaltung von Stell- oder Spielplätzen oder der Schutz des Baumbestandes geregelt werden.

Stellplatzsatzung: Festsetzungen zur Gestaltung und Durchgrünung von Stellplätzen;  
Spielplatzsatzung: Festsetzungen zur Gestaltung und Durchgrünung von Spielplätzen;  
Entwässerungssatzung: Regelungen zur Entwässerung von Grundstücken und zur Abführung von Niederschlagswasser sowie Abwasser

[Entwässerungssatzung München](#)

[Gemeindliche Spielplatzsatzung Waldaschaff – Begrünung und Verschattung](#)

**Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, insbesondere in Kombination mit Städtebauförderung**

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient der Erneuerung von städtischen Gebieten, die von wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Problemen betroffen sind. Die Belange und der Klimaanpassung werden explizit im BauGB als möglicher Missstand benannt.

§ 136 BauGB  
i.V.m. § 164  
BauGB

Behebung städtebauliche Missstände nach den allgemeinen Anforderungen an Klimaanpassung (§ 136 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) → Umsetzung von öffentlichen und Unterstützung von privaten Maßnahmen

[Sanierungsgebiet Neuaubing-Westkreuz München: Maßnahme Klimapark Neuaubing](#)

[Klimaanpassungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Mitte-Turmstraße \(Berlin\)](#)

## Ergänzende Instrumente und Anreize

Begleitend zu den o. g. Instrumenten kann eine Gemeinde ergänzende Anreize und Angebote schaffen oder Rahmenbedingungen setzen, um insbesondere im Bestand etwas hinsichtlich Klimaanpassung zu bewirken.

Instrument	Einordnung / Anwendungsfälle	Gesetzliche Grundlage	Inhalte, Festsetzungs-/ Darstellungsmöglichkeiten	Beispiele
<b>Förderrichtlinien/-programme</b>	Durch die finanzielle Förderung von klimawirksamen Maßnahmen kann eine Gemeinde einen Anreiz für private Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer schaffen, einen Beitrag zur Klimaanpassung zu leisten.		z. B. finanzielle Unterstützung für die freiwillige Gebäude- oder Hofbegrünung, Entsiegelung von Flächen	<a href="#">Förderprogramm: Gemeinsam mehr Grün für Erlangen</a>  <a href="#">Förderinitiative Flächenentsiegelung</a>  <a href="#">Kommunales Förderprogramm zur Fassadeninstandsetzung und Hofbegrünung Lichtenfels</a>
<b>Gesplittete Abwassergebühr</b>	Eine gesplittete Abwassergebühr trägt zur Klimaanpassung bei, indem sie Anreize für Maßnahmen zur Regenwassernutzung und zur Reduzierung versiegelter Flächen schafft. Indem die Gebühr für Niederschlagswasser von der versiegelten Fläche eines Grundstücks abhängt, werden Eigentümerinnen und Eigentümer motiviert, Maßnahmen wie begrünte Dächer, Regenwasserversickerung oder Rückhaltungssysteme zu implementieren.		Getrennte Gebührenerhebung für Schmutz- und Niederschlagswasser	<a href="#">Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Ingolstadt</a>  <a href="#">Gesplittete Abwassergebühr Immenstadt</a>  <a href="#">Gesplittete Abwassergebühr Stadt Gunzenhausen</a>
<b>Zertifizierungen und Auszeichnungen</b>	Durch die Prämierung und Anerkennung klimawirksamer Maßnahmen kann eine Gemeinde einen Anreiz für private Grundstücksbesitzer:innen schaffen, einen Beitrag zur Klimaanpassung zu leisten.		z. B. Wettbewerbe zu Gärten / Höfen	<a href="#">Wettbewerb „Mehr Grün für München“</a>  <a href="#">Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“</a>

			<a href="#">European Climate Award</a>  <a href="#">Kempten wird Klimafit</a>
<b>Ökologischer Kriterienkatalog bei der Vergabe kommunaler Grundstücke bzw. beim Bauen im kommunalen Einflussbereich</b>	<p>Durch die Vergabe kommunaler Grundstücke nach Konzeptqualität statt nach dem höchsten Preis kann die Gemeinde aktiv Einfluss auf die Entwicklung ihrer Stadt nehmen. Dabei kann ein entsprechender Kriterienkatalog auch spezifische Richtlinien und Anforderungen zu ökologischen Aspekten umfassen. Gleiches gilt für Vorgaben zum nachhaltigen Bauen auf städtischen Flächen.</p>	<p>z. B. zu Beschattung an Gebäuden, Vorgaben zur Versickerung von Niederschlagswasser und die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung</p>	<a href="#">Kriterienkatalog für ökologisches Bauen der Gemeinde Seefeld</a>  <a href="#">Ökologischer Kriterienkatalog München</a>
<b>Informations- und Beratungsangebote</b>	<p>Informations- und Beratungsangebote zur dienen der Sensibilisierung, Wissensvermittlung und Unterstützung bei der Umsetzung privater Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sie können eng an Förderangebote (s.o.) gekoppelt werden.</p>	<p>z. B. Schutz des Eigenheims vor Starkregen, Hitzeknigge</p>	<a href="#">Kostenlose-Vor-Ort-Beratung zu Starkregenvorsorge in Bremen</a>  <a href="#">Solar-Gründach-Check für Nürnberger Unternehmen</a>  <a href="#">Website Klimaschutz in Lemgo (Unterseite Klimafolgen &amp; Anpassung)</a>  <a href="#">Starkregen App der Stadt Bretten</a>